BV/2025/1656
Beschlussvorlage
öffentlich

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Kröpelin

Organisationseinheit:	*Datum:*
Bürgermeister	06.03.2025
Bearbeitung:	*Verfasser:*
Thomas Gutteck	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Stadtvertretung (Entscheidung)	03.04.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Kröpelin gemäß Anlage.

Sachverhalt

Die Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Kröpelin wurde seitens der Kommunalaufsicht des Landkreises Rostock geprüft. Aufgrund aktueller Rechtsprechung (Urteil 4 K 273/22 OVG vom 27.01.2025 Rn. 53-55) wurde eine Anpassung empfohlen.

§ 7 Abs. 2 KS n.F.: „Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.“
Das Erlöschen des Rückzahlungsanspruches nach 14 Tagen ist unzulässig gemäß Urteil 4 K 273/22 OVG vom 27.01.2025 Rn. 53-55: „Der Anspruch unterliegt der Zahlungsverjährung nach § 228 AO.“ Die Regelung verstößt damit gegen höherrangiges Recht.

§ 9 Abs. 3 Nr. 4 KS n.F.: „Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, […] Nr. 4 *die jeweils aktuell gültige Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gästen auszulegen* ***und den Gästen über Fragen, die die Einrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.“***
„Für die Verpflichtung der Quartiergeber, den Gästen über Fragen, die die Einrichtung der Kurabgabe betreffen […], **Auskunft zu erteilen**, fehlt es ebenfalls an einer Rechtsgrundlage.“ (siehe Urteil 4 K 273/22 OVG vom 27.01.2025 Rn. 64)

Dies wurde in einer Änderungssatzung angepasst. Weiterhin wurde die Präambel aktualisiert

Da es sich um positiv Regelungen handelt, erfolgt die Inkraftsetzung Rückwirkend zum 01.03.2025, wo die Satzung in Kraft getreten ist.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	2025-03-07 Änderungssatzung Kurabgabesatzung

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Kröpelin vom 01.03.2025

Präambel

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M – V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 270), Bekanntmachung der Berichtigung vom 04. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 351) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M - V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M – V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Kröpelin vom 03.04.2025 folgende Kurabgabesatzung erlassen:

Die Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Kröpelin wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Präambel wird wie folgt aktualisiert:

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M – V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 270), Bekanntmachung der Berichtigung vom 04. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 351) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M - V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M – V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Kröpelin vom 18.02.2025 folgende Kurabgabesatzung erlassen:

Der § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7
Rückzahlung der Kurabgabe

(1) [1]Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag bei der Kurabgabestelle der Stadt Kröpelin erstattet. [2]Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurabgabepflichtigen bzw. Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte nebst Bestätigung des Quartiergebers über die vorzeitige Abreise des Kurabgabepflichtigen. Die Rückzahlung erfolgt unbar.

(2) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

Der § 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9
Pflichten und Haftung der Quartiergeber

(1) [1]Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber. [2]Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Caravans, Wohnmobilen und ähnliche Unterkunftsmöglichkeiten überlässt sowie für die Leiter von Heimen (z.B. Jugendherbergen, Gästehäusern, Kurkliniken) und dergleichen. Quartiergeber ist auch, wer im Sinne des § 11 Abs. 3 KAG M-V abgabepflichtigen Personen Unterkunftsmöglichkeiten zu Erholungszwecken überlässt.

(2) [1]Der Quartiergeber ist verpflichtet, nach voriger Anmeldung, ein von der Stadt Kröpelin (Kurabgabestelle) autorisiertes elektronisches Gästeerfassungssystem zu verwenden. [4]Der Quartiergeber erhält von der Stadt Kröpelin (Kurabgabestelle) die individuellen Zugangsdaten sowie die entsprechenden Formblätter zur Nutzung des elektronischen Gästeerfassungssystems.

[2]Die Gästedatenerfassung umfasst die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten, insbesondere folgende personenbezogenen Daten:

- der Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise,
- den Familienamen,
- den Vornamen (Rufnamen),
- Geburtsdatum,
- die Heimatanschrift,
- die Namen und Geburtsdaten der mitreisenden Personen

(3) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet,

1. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen die elektronisch ausgefüllten Kurkarten/ Gästekarten auszuhändigen.

2. die im Erfassungssystem hinterlegte Abrechnung innerhalb von 2 Wochen zu begleichen.

3. der Stadt Kröpelin über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung der Kurabgabe von Bedeutung sind;

1. die jeweils aktuell gültige Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gästen auszulegen.

(4) Reiseunternehmer werden den Quartiergebern gleichgestellt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reissteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben. (§11 Abs. 3 KAG M-V)

(5) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stadt Kröpelin (Kurabgabestelle) Befreiungen oder Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.

(6) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so hat der Quartiergeber bzw. der mit der Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich der Stadt Kröpelin (Kurabgabestelle) mitzuteilen. Dabei sind Name und Anschrift des Kurabgabepflichtigen anzugeben.

(7) Die kurabgabepflichtigen Personen und der Quartiergeber haften gesamtschuldnerisch für die Kurabgabenschuld. Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

Artikel 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Kröpelin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Kröpelin unter www.stadt-kroepelin.de rückwirkend zum 01.03.2025 in Kraft.

#

Ausgefertigt:

Kröpelin, den

Gutteck
Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Kröpelin, den

Gutteck
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt vom Kröpelin vom 14.10.2024 öffentlich bekannt gemacht am: